

Vereinssatzung der Sport-Union Mühlheim e.V. 1945

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Sport-Union Mühlheim e.V. 1945 und hat seinen Sitz in Mühlheim am Main
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen und seinen zuständigen Fachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Handball, Turnen, Schach, Tanzen, Leichtathletik und Volleyball
2. die Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden im Bereich der Blasmusik
3. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
4. die Durchführung kultureller Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports

- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Durchführung musischer und unterhaltender Veranstaltungen auf dem Gebiet des Musik- und Spielmannswesen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran im Einklang mit den Bestimmungen des Hessischen Turnverbandes
- die Durchführung von Bühnenveranstaltungen auf dem Gebiet des Konzert-, Theater- und Kabarettwesens.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
- b) Jugendliche (von 14 – 17 Jahren)
- c) Kinder (unter 14 Jahren)
- d) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren rechtlichen Vorgaben nach allgemeinen Rechtsvorschriften und den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massiven unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen / Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im übrigen gilt § 9 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

Die Mitglieder wählen den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 12 und 15 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:

- Name und Anschrift, ggf. Erziehungsberechtigte
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz, FAX und Mobil) sowie E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Übungsleiterlizenzen
- Funktionen im Verein.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des

- Landessportbundes Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
- Hessischer Handball Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
- Hessischer Turnverband e.V., Huizener Straße 22 – 24, 61118 Bad Vilbel
- Hessischer Schachverband e.V., Spießstraße 34, 63071 Offenbach
- Hessischer Leichtathletik-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
- Hessischer Tanzsportverband HTV e.V., Wächtersbacher Straße 80, 60386 Frankfurt am Main
- Hessischer Volleyballverband e.V., Rudolfstraße 13 – 17, 60327 Frankfurt am Main
- LAZ Mühlheim/Bürgel
 - T.S.G. 1847 Bürgel e.V., Rumpfenheimer Straße 77, 63075 Offenbach
 - Turngemeinde Lämmerspiel e.V. 1905, Fritz-Erler-Straße 12-16, 63165 Mühlheim am Main
 - Turngemeinde 1881 e.V. Dietesheim, Lämmerspieler Weg 16, 63165 Mühlheim am Main

ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin zu melden. Übermittelt werden an die vorgenannten Verbände und Vereine die Namen und das Alter der Mitglieder; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen die Namen anwesender Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, Veranstaltungen und Spielergebnisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name
- Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit
- Dauer der Vereinsmitgliedschaft
- Funktionen im Verein
- soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von

- Namen
- Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit
- Dauer der Vereinsmitgliedschaft

auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- den Bericht der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- die Wahl von drei Kassenprüfern
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Vorschrift des § 22 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 13 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ausschließlich Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Mitgliederverwaltung
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
5. Überwachung und Förderung des Sport- und Kulturbetriebs
6. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
7. Repräsentation des Vereins
8. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
9. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
10. Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und den angeschlossenen Abteilungen

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Vorstand (1. Vorsitzender, 2 stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart)
2. den Ehrenvorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Pressewart
5. dem Jugendvertreter (§ 18 der Satzung)
6. drei Beisitzern
7. den Abteilungsleitern
8. den Ehrenvorstandsmitgliedern

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Bei widersprechenden Beschlüssen des Vorstands und des erweiterten Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen.

Der Pressewart informiert die Presse, sonstige Medien sowie Mitglieder und Interessenten über die Angelegenheiten des Vereins.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden die zum erweiterten Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Die von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit ernannt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder können zusätzlich weitere Vereinsämter / Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ämter im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.

§ 16 Sitzung des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Alle Einladungen zu Vorstandssitzungen ergehen unter Vorlage einer Tagesordnung.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der Belange der einzelnen Abteilungen die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für

die Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von € 1000,-- vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- und Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Jede Abteilung ist berechtigt, eine eigene Abteilungsordnung zu beschließen. Die Abteilungsordnungen sollen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, wenn nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Die Nutzungszeiten und –rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilungen. Die §§ 6, 9 bis 11 gelten entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

§ 18 Vereinsjugend

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem Jugendvertreter, der von den Abteilungen zu bestellen ist, geleitet wird. Die Bestellung der Jugendvertreter bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Jugendvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den erweiterten Vorstand.

§ 19 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind jeweils 3 Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer ist so vorzunehmen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur ein oder zwei Kassenprüfer neu zu wählen sind und die übrigen ein oder zwei in ihrer Funktion verbleiben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Ausübung eines Vereinsamts durch ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiges Vereinsmitglied auf Grundlage einer Satzungsregelung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 21 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. November 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04. Juni 2002.

1. Vorsitzender stellv. Vorsitzender stellv. Vorsitzender Kassenwart